

REGLEMENT ÜBER DIE SCHULBIBLIOTHEK BÜRGLEN (vom 14. Juni 2016)

Der Schulrat Bürglen,

gestützt auf Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a des Schulgesetzes,

beschliesst:

Artikel 1 Name und Rechtsträger

Rechtsträger der Schulbibliothek ist der Schulrat, vertreten durch die Schulleitung.

Artikel 2 Zweck und Auftrag

Die Schulbibliothek dient Lernenden sowie Lehrenden als Informations-, Lern- und Freizeitzentrum. Sie ist relevanter Bestandteil der Lernlandschaft der Schule. Sie leistet einen Beitrag zur Leseförderung, Informations- und Medienkompetenz.

Artikel 3 Bestand

Der Bestand richtet sich nach den Bedürfnissen des Lehrplans und der Schule und besteht aus einem stufengerechten Angebot an Medien welches sich entwickelt und regelmässig aktualisiert wird.

Um die Aktualität der Schulbibliothek zu gewährleisten, werden jährlich mindestens 10% des Buchbestandes und 20% des Nonbook-Bestandes neu angeschafft.

In der Schulbibliothek ist der Zugang zu Informationstechnologien und digitalen Angeboten gewährleistet.

Artikel 4 Organisation

Der Schulrat und die Schulleitung beaufsichtigen und fördern die Schulbibliothek. Folgende Aufgaben werden wahrgenommen:

Schulrat:

- ¹ Anstellung der Bibliotheksleitung und ihrer Mitarbeiter/innen;
- ² Erlass einer Benutzungsordnung;
- ³ Erlass einer Stellenbeschreibung (Aufgaben und Kompetenzen).

Schulleitung:

- ¹ Aufsicht über die Schulbibliothek;
- ² Vertretung der Schulbibliothek gegenüber dem Rechtsträger;
- ³ Wahlvorschlag der Bibliotheksleitung und ihrer Mitarbeiter/innen an den Schulrat;
- ⁴ Festlegung der Höhe und regelmässige Überprüfung des gesamten Bibliothekspensums. Zur Berechnung werden die SAB-Vorgaben zum Personalbedarf einer Schulbibliothek beigezogen;
- ⁵ Antrag des jährlichen Budgets;
- ⁶ Förderung der Kooperation mit der Schulbibliothek intern und extern.

Personal:

¹ Die Leitung der Schulbibliothek ist verantwortlich für den Betrieb in fachlicher und organisatorischer Hinsicht und verfügt mindestens über die SAB-Grundausbildung;

² Die Aufgaben und Kompetenzen sind in der Stellenbeschreibung festgehalten;

³ Die Bibliotheksleitung nimmt regelmässig an Sitzungen der Schule teil;

⁴ Zur Bewältigung der Aufgaben kann der Bibliotheksleitung ein/e Mitarbeiter/in zur Seite gestellt werden. Die SAB-Grundausbildung ist erwünscht;

⁵ Die Bibliotheksleitung kann im Rahmen der festgelegten Kompetenzen Lehrpersonen, Schüler/innen oder aussenstehende Mitarbeiter/innen beiziehen;

⁶ Die Mitarbeitenden der Schulbibliothek sind der Bibliotheksleitung unterstellt.

Artikel 5 Benutzung

Die Benutzung der Schulbibliothek ist unentgeltlich. Die Benutzungsordnung regelt den Betrieb.

Artikel 6 Finanzen

Die Schulbibliothek verfügt über einen Kredit für Medienanschaffungen und Sachkosten. Die Schulgemeinde entlohnt das Bibliothekspersonal. Die Rechnungsführung erfolgt nach den Gegebenheiten der Schule.

Artikel 7 Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt per 1. August 2016 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2009.

NAMENS DES SCHULRATES BÜRGLEN

Die Präsidentin
Andrea Schuler

Die Sekretärin
Christina Fetz